

Mietvertrag für das Pfarrheim St. Gangolf, Bamberg

zwischen

Vermieter Kath. Kirchenstiftung St. Gangolf, Theuerstadt 4, 96050 Bamberg

und

Mieter

.....
Name, Vorname(n)

.....
Anschrift, PLZ, Ort

.....
Telefon, Handy, evtl. E-Mail

Ansprechpartner Carola Di Maria (Mesnerin) / nicht montags => 0951/5193882-41

....., Tel.:
Vermieter

....., Tel.:
Mieter

Mietobjekt Saal Clubzimmer Küche

Personen vorauss. Anzahl: (→ max. 100 Personen)

Zeitraum Datum

Uhrzeit von Uhr bis Uhr

Mietpreis siehe letzte Seite/Seite 4.

Bezahlung Vollständige Überweisung auf das Konto-Nr. 9026 290 bei der LIGA Bank eG (BLZ 750 903 00; IBAN: DE04 7509 0300 0009 0262 90 - BIC: GENODEF1M05) bis drei Wochen vor der vereinbarten Nutzung.

Sonstiges Verbindliche Reservierung erst nach Eingang einer Anzahlung von 100,00 €.

Art der Veranstaltung

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift den Mietvertrag incl. der umseitigen bzw. nachfolgenden Regelungen sowie die Haus- und Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Die gesondert übergebenen Gegenstände (Schlüssel, Inventar, Besteck, Gläser, usw.) werden in einem separaten Übergabeprotokoll dokumentiert.

Voraussichtlicher Übernahme-/Übergabezeitpunkt: (fakultativ)

Bamberg,

.....
Unterschrift Mieter

.....
St. Gangolf / Stempel

Der Vermieter vermietet die oben genannten Räumlichkeit(en) in Bamberg, **Gangolfsplatz 1** (im Folgenden „Mietobjekt“) an den Mieter zur Durchführung einer Veranstaltung. Der Mieter sichert zu, das Mietobjekt nur zu dem genannten Zweck zu nutzen.

Mit der Grundmiete sind abgegolten die Raumnutzung einschließlich der Bereitstellung des üblichen Inventars (Tische und Stühle), alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung sowie die Kosten für die Benutzung der Heizung, des Warmwassers und des Stroms, sofern diese nicht bereits von der Betriebskostenverordnung erfasst sind, und der Hausmeistereinsatz.

Darüber hinaus werden kostenpflichtige Zusatzleistungen erbracht (siehe nachfolgende Seite/n).

In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung bzw. außerhalb eines steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art.

Der Mieter leistet zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag eine Kautions (siehe Folgeseite/n). Die Rückzahlung der Mietkaution erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Abnahme des Mietobjektes durch die Feststellung, dass der Vermieter keine weiteren Ansprüche mehr hat.

Das Mietobjekt (Gebäude und Grundstück) dürfen nicht zu Handlungen genutzt werden, die gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gerichtet sind.

Das dem Mieter zur Verfügung gestellte Mietobjekt mit Einrichtung und technischen Anlagen ist pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen insbesondere der Brandschutzordnung während der Mietzeit zu sorgen.

Untervermietungen an Dritte durch den Mieter sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Als Untervermietung gilt auch jede sonstige nur vorübergehende Gebrauchsüberlassung.

Der Mieter ist für die in dem Mietobjekt durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber Verwertungsgesellschaften), ist es Sache des Mieters, diese rechtzeitig im eigenen Namen einzuholen.

Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Notwendige Kosten für Sicherheitsmaßnahmen hat der Mieter zu tragen. Der Mieter ist zur Einstellung der Nutzung des Mietobjektes verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Das Außengelände des Vertragsgegenstandes darf nur soweit zugewiesen für die Veranstaltung genutzt werden. Ab 22:00 Uhr ist der Nachbarschaftsschutz zu beachten, Türen und Fenster sind geschlossen zu halten (siehe hierzu auch Hausordnung).

Der Mieter nennt dem Vermieter eine verantwortliche Person für die Durchführung der Veranstaltung (siehe Seite 1). Diese Person hat Präsenzpflicht während der Dauer der Veranstaltung.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch die erfolgte Nutzung entstehen (z. B. Schäden am Mietobjekt selbst, Schäden am Inventar). Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes erhoben werden.

Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus dem Mietobjekt, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Mieters selbst.

Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Mieter. Er hat die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer Personen auszuschließen sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. StVO) zu gewährleisten. Der Vermieter behält sich eine Überprüfung der getroffenen Vorkehrungen vor. Zu den Verkehrssicherungspflichten gehört insbesondere eine Räum- und Streupflicht des Grundstücks, auf dem sich das zur Verfügung gestellte Mietobjekt befindet, sowie der Zu- und Abfahrtswege und der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen und Gehwege.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen für Sachmängel, die bei Vertragsabschluss vorhanden sind.

Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

- (1) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- (2) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- (3) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- (4) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietobjekts, oder
- (5) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern und soweit der Vermieter Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Mieter im Falle einer Haftung des Vermieters bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie dem Vermieter nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen.

Der Vermieter hat ein Zutrittsrecht zu dem Mietobjekt während der Mietzeit nur in Fällen von Gefahr in Verzug. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein akuter Schadensfall droht, der keinen Aufschub duldet. Auch in diesen Fällen hat der Vermieter zunächst den Versuch zu unternehmen, den Mieter zu informieren.

Der Vermieter übergibt das Mietobjekt in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Bei Übergabe des Vertragsgegenstandes wird ein Übergabeprotokoll erstellt. In dem Übergabeprotokoll ist ebenfalls festzuhalten, wie viele Schlüssel dem Mieter vor Mietbeginn übergeben werden. Ebenfalls ist Ort und Zeit für die Rückgabe der Schlüssel mit in das Übergabeprotokoll aufzunehmen.

Vor der Übergabe des Mietobjekts nach Ende der Mietzeit hat der Mieter das überlassene Mietobjekt zu reinigen und in den in dem Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zu versetzen.

Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist der Vermieter berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

<u>Ermittlung des Mietpreises</u>	<u>Einzelpreis</u>	<u>Menge/Anzahl</u>	<u>Summe</u>
<input type="checkbox"/> Saal*) (Nutzungsdauer bis 12 Std.)	160,00 €	 €
<input type="checkbox"/> Heizkosten Saal (saisonal)	25,00 €	 €
<input type="checkbox"/> Clubzimmer*) (Nutzungsdauer bis 12 Std.)	60,00 €	 €
<input type="checkbox"/> Heizkosten Clubzimmer (saisonal)	10,00 €	 €
<input type="checkbox"/> *) Zuschlag für längere Nutzung	+ 50 % €
<input type="checkbox"/> Küche (incl. Gewerbespülmaschine)	30,00 €	 €
<input type="checkbox"/> ELA-Anlage (groß)	20,00 €	 €
<input type="checkbox"/> ELA-Anlage (mobil)	10,00 €	 €
<input type="checkbox"/> Leinwand (Größe: ca. 340 x 255 cm)	5,00 €	 €
<input type="checkbox"/> Geschirr, Gläser, Besteck (Sonderwünsche)	20,00 €	(s. Übergabeprotokoll) €
<input type="checkbox"/> Tischwäsche (lt. Wäscherei) € €
<input type="checkbox"/> Steh-/Bistrotische (ohne Hussen) – je Tisch	2,00 € €
<input type="checkbox"/> “ → incl. Husse und Reinigung – je Tisch	12,00 € €
<input type="checkbox"/> Kühlwagen-Stromanschluss	5,00 €	 €
<input type="checkbox"/> Sonstiges: €	 €
<input type="checkbox"/> Kautions			200,00 €
<input type="checkbox"/> Verlust eines Transponders („Schlüssel“) - ggf. Verrechnung mit Kautions			(z. Zt. 30,00 €)

→	Gesamtmietpreis:	 €
			=====

Bankverbindung

Mieter Kto.-Nr. u. BLZ (bzw. IBAN/BIC) des Mieters wegen Rücküberweisung der Kautions